

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 5. Mai 2022
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021
geändert wird**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im
Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 4. Juli 2022.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für
Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von
Burgenland das angeschlossene Schreiben zu richten.

22. Juni 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Mag. Sandra Kaiser
Sachbearbeiterin

S.Kaiser@bmf.gv.at
+43 1 51433 502093
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2022-0.345.985

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des burgenländischen Landtages vom 5. Mai 2022
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Tourismusgesetz 2021
geändert wird; Verfahren nach § 9 F-VG 1948;
Ihr Schreiben vom 9. Mai 2022, ZI. VDL/L.L108-10003-19-2022**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt